

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

|                                 |                  |            |       |
|---------------------------------|------------------|------------|-------|
| <b>Vorlage für den</b>          | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtbaurat Tum  | 27.04.2010 |       |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 19**

**Gebiet: Kinderspielplatz Hermannstraße**

**hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB**

**Begründung:**

Der seit dem 15.04.1964 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19 verfolgte u.a. das Ziel, für das Gebiet zwischen Hermann-, Quer-, Mittel- und Rentforter Straße im Blockinnenbereich einen Kinderspielplatz zu realisieren. Unter Berücksichtigung des bestehenden dichtbesiedelten Bereiches wurde eine diesbezügliche Einrichtung als besonders vordringlich erachtet.

Darüber hinaus war vorgesehen, für die bestehenden Baulücken mit Hilfe geeigneter Festsetzungen Rahmenbedingungen zu definieren, damit diese innenstadtnahen Flächenpotentiale einer Bebauung zugeführt werden können. Weiterhin sollten mit dem Bebauungsplan Flächen für den ruhenden Verkehr gesichert werden, um dem wachsenden Bedarf an Garagen auf den privaten Grundstücken zu begegnen.

Zwischenzeitlich sind im Bebauungsplanbereich verschiedene Baumaßnahmen umgesetzt worden, so dass eine Erschließung des Spielplatzbereiches den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend nicht mehr möglich ist. Im Jahre 1981 wurde festgestellt, dass dieser Kinderspielplatz laut Spielflächenleitplan nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt wird. Es wurde die Empfehlung abgegeben, den Bebauungsplan aufzuheben. Dieser Empfehlung ist seinerzeit nicht nachgekommen worden.

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplanbereich baulich entwickelt ist und es somit sinnvoll erscheint, den fast 50 Jahre alten Bebauungsplan aufzuheben.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Auf die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann verzichtet werden, da mit der Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

| <b>Mitzeichnungen</b> |                       |                |               |              |            |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister:        | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum:                | Datum:                | Datum:         | Datum:        | Datum:       | Datum:     |
| _____                 | _____                 | _____          | _____         | _____        | _____      |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

| <b>Ertrag</b> | <b>€</b> |
|---------------|----------|
| einmalig      |          |
| jährlich      |          |

| <b>Aufwand</b>             | <b>€</b> |
|----------------------------|----------|
| einmalig                   |          |
| jährlich                   |          |
| <i>darin enthalten:</i>    |          |
| Personalaufwand            |          |
| Sach- und Dienstleistungen |          |
| Transferaufwand            |          |

**investiver Finanzplan**

| <b>Einzahlung</b>       | <b>€</b> |
|-------------------------|----------|
| einmalig                |          |
| jährlich                |          |
| <i>darin enthalten:</i> |          |
| Zuschüsse               |          |
| Beiträge Dritter        |          |

| <b>Auszahlung</b> | <b>€</b> |
|-------------------|----------|
| einmalig          |          |
| jährlich          |          |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB zur Aufhebung**

Für den Bebauungsplan Nr. 19, Gebiet: Kinderspielplatz Hermannstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.04.1964, ist das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Der Bürgermeister  
I.V.

---

Tum  
Stadtbaurat

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: